

Teltomer Kreisblatt.



Erscheint
Mittwochs und Sonnabends.

Abonnementspreis:

pro Quartal 1 Mark 10 Pf.

Abonnements werden von sämtlichen
Post-Anstalten, Briefträgern und den
Agenten im Kreise angenommen.

Inserate
werden in der Expedition:
Berlin W., Potsdamer Straße 26 b.
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaus
und den Agenturen im Kreise
angenommen.

No. 99

Berlin, den 12. December 1883.

28. Jahrg.

Am t l i c h e s.

Berlin, den 4. December 1883.

Der Kreis Teltow besitzt in dem Rettungshause „Bethlehem“ zu Rowawes ein Institut, welches während seines Bestehens, wie ich aus eigener Anschauung zu bezeugen vermag, in hohem Maße gegenständig gewirkt hat, indem es bereits eine namhafte Anzahl gänzlich verwaarloster, einer Verbrecherlaufbahn mit Gewißheit entgegengehender Knaben zu ordentlichen Menschen erzog.

Dieses Institut beherbergt fast ausschließlich Zöglinge aus Gemeinden des Kreises Teltow und darf aus diesem Grunde auf die Erkenntlichkeit eben dieser Gemeinden und ihrer Einwohner rechnen.

Da die an sich ungemein geringfügigen Mittel, mit denen „Bethlehem“ ausgestattet ist, in Folge der im Sommer v. J. an den Anstaltsgebäuden vorgenommenen Reparaturen, zum Unterhalt der Zöglinge ungenügend sind, so wende ich mich an den Wohlthätigkeitsinn der Kreisinsassen mit der Bitte um Gewährung von Beiträgen zur Unterstützung des genannten Instituts, indem ich die Herren Bürgermeister, Orts- und Gemeindevorsteher hiermit ersuche, zur Entgegennahme solcher Beiträge in ihren Gemeinde- resp. Ortsbezirken halbgelällig eine von dem königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg genehmigte Haus-Collecte zu Gunsten von „Bethlehem“ veranstalten und bis spätestens zum 1. Februar l. J. das Erträgniß dieser Collecte an die Kreis-Communal-Kasse hier, W. Körnerstraße Nr. 24 abzuführen, event. aber mir eine Anzeige von der Erfolglosigkeit ihrer bezüglichen Bemühungen erstatten zu wollen.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 7. December 1883.

Indem ich hierdurch nochmals darauf hinweise, daß das hierunter abgedruckte Gesetz, betreffend die Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße vom 20. Juli 1881 mit dem 1. Januar 1884 in Kraft tritt, bringe ich zugleich nachfolgend eine Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, enthaltend die Bestimmung des Abstandes des Füllstrichs hinsichtlich solcher Schankgefäße, in welchen eine ihrer Natur nach stark schäumende Flüssigkeit verabreicht wird, zur weiteren öffentlichen Kenntniß.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die Gast- und Schankwirth in geeigneter Art noch besonders darauf aufmerksam machen zu wollen, daß sie rechtzeitig die erforderliche Vorbereitung zu treffen haben, um sich in ihren Gast- und Schankwirthschaften bis zum 1. Januar 1884 mit vorchriftsmäßigen Schankgefäßen für die Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier, sowie mit gehörig gestempelten Flüssigkeitsmaßen zur Prüfung ihrer Schankgefäße zu versehen. Für die säumigen Gewerbetreibenden würden sonst die empfindlichsten Nachtheile eintreten, da vom 1. Januar 1884 ab sämtliche in den Gast- und Schankwirthschaften zur Verabreichung der fraglichen Getränke dienenden Schankgefäße, welche die vorchriftsmäßige Inhaltsbezeichnung nicht tragen, oder sonst den Anforderungen des Gesetzes nicht genügen, ausnahmslos der Einziehung unterliegen und nebenbei Bestrafung eintreten.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

G e s e t z

betreffend die Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße vom 20. Juli 1881

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§ 1.
Schankgefäße (Gläser, Krüge, Flaschen etc.), welche zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier in Gast- und Schankwirthschaften dienen, müssen mit einem bei der Aufstellung des Gefäßes auf einer horizontalen Ebene den Söllinhalt begrenzenden Strich (Füllstrich) und in der Nähe des Strichs mit der Bezeichnung des Söllinhalts nach Litermaß versehen sein.

Der Bezeichnung des Söllinhalts bedarf es nicht, wenn derselbe ein Liter oder ein halbes Liter beträgt.

Der Strich und die Bezeichnung müssen durch Schnitt, Schliß, Brand oder Aetzung, äußerlich und in leicht erkennbarer Weise angebracht sein.

Zugelassen sind nur Schankgefäße, deren Söllinhalt einem halben Liter oder einer Maßgröße entspricht, welche vom Liter aufwärts durch Stufen von einem halben Liter, vom Liter abwärts durch Stufen von Zehnthelnen des Liters gebildet wird. Außerdem sind zugelassen Gefäße, deren Söllinhalt ein viertel Liter beträgt.

§ 2.

Der Abstand des Füllstrichs von dem oberen Rande der Schankgefäße muß

- a) bei Gefäßen mit verengtem Halse, auf dem letzteren angebracht zwischen 2 und 6 Centimeter,
- b) bei anderen Gefäßen zwischen 1 und 3 Centimeter betragen.

Der Maximalbetrag dieses Abstandes kann durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde hinsichtlich solcher Schankgefäße, in welchen eine ihrer Natur nach stark schäumende Flüssigkeit verabreicht wird, über die vorstehend bezeichneten Grenzen hinaus festgestellt werden.

§ 3.

Der durch den Füllstrich begrenzte Raumgehalt eines Schankgefäßes darf

- a) bei Gefäßen mit verengtem Halse höchstens $\frac{1}{50}$,
- b) bei anderen Gefäßen höchstens $\frac{1}{50}$ geringer sein als der Söllinhalt.

§ 4.

Gast- und Schankwirth haben gehörig gestempelte Flüssigkeitsmaße von einem zur Prüfung ihrer Schankgefäße geeigneten Einzel- oder Gesammtinhalt bereit zu halten.

§ 5.

Gast- und Schankwirth, welche den vorstehenden Vorschriften zuwider handeln, werden mit Geldstrafe bis zu Hundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft. Gleichzeitig ist auf Einziehung der vorschriftswidrig befundenen Schankgefäße zu erkennen, auch kann die Vernichtung derselben ausgesprochen werden.

§ 6.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf fest verschlossene (versiegelte, verkapselte, festverkorke etc.) Flaschen und Krüge, sowie auf Schankgefäße von $\frac{1}{20}$ Liter oder weniger nicht Anwendung.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1884 in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 20. Juli 1881
(l. S.) gez. Wilhelm.

gez. von Bötticher.

Am t s b l a t t b e k a n n t m a c h u n g.

Der § 2 des am 1. Januar 1884 (§ 7) in Kraft tretenden Gesetzes vom 20. Juli 1881, betreffend die Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße (Reichs-Gesetzblatt für 1881 S. 249) bestimmt:

Der Abstand des Füllstrichs von dem oberen Rande der Schankgefäße muß

- a) bei Gefäßen mit verengtem Halse, auf dem letzteren angebracht, zwischen 2 und 6 Centimeter,
- b) bei anderen Gefäßen zwischen 1 und 3 Centimeter betragen.

Der Maximalbetrag dieses Abstandes kann durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde hinsichtlich solcher Schankgefäße, in welchen eine ihrer Natur nach stark schäumende Flüssigkeit verabreicht wird, über die vorstehend bezeichneten Grenzen hinaus festgestellt werden.

Mit Bezug hierauf bestimmte ich für den Umfang des Potsdamer Regierungsbezirkes, daß dieser Abstand für sämtliche obergährige Biere zwischen 4 und 10 Centimeter betrage.

Schließlich weise ich auf die Strafbestimmungen des § 5 des Gesetzes noch besonders hin.

Potsdam, den 31. October 1883.

Der Regierungs-Präsident.

gez. von Neefe.

Bekanntmachung.

Wegen Umbau der Brücke über das sogenannte Schweinesief, im Tractus der Trebbin-Ludenwalder Chaussee, ist für den 13. und 14. December d. J. diese Brücke gesperrt.

An diesen Tagen hat der Wagenverkehr auf der alten Trebbin-Ludenwalder Straße über Scharfenbrück zu erfolgen.

Trebbin, den 9. December 1883.

Der Amtsvorsteher.

Ludwig.

N i c h t a m t l i c h e s.

Unser Kaiser, welcher am Sonnabend wieder wohlbehalten von den Hofjagden in Königs-Wusterhausen eintraf, wohnte am Sonntag Vormittag dem Gottesdienste im Dome bei. Nach der Rückkehr von dort nahm der Kaiser mehrere Vorträge entgegen und begab sich sodann zur Begrüßung des dänischen Kronprinzenpaares nach dem Hotel Royal. Zu Ehren der hohen Gäste fand bei den kaiserlichen Majestäten ein Galadiner statt. Abends war im königl. Palais eine kleinere Theegesellschaft.

Unser Kronprinz ist, vom deutschen Gesandten Grafen Solms begleitet, mit seinem Gefolge am Freitag Abend mit dem Courierzuge von Madrid nach Sevilla abgereist, der König von Spanien gab demselben bis zum Südbahnhofe das Geleite. Bei der Abreise waren auch die Minister, das diplomatische Corps und der Hofstaat des Königs anwesend. Der König war in Civilkleidung erschienen und umarmte beim Abschied den Kronprinzen dreimal auf das Herlichste. Die Ankunft in Sevilla erfolgte beim prächtigsten Wetter am Sonnabend Vormittag 9½ Uhr. Der Kronprinz wurde von dem Herzog von Montpensier und den Behörden auf dem Bahnhof begrüßt. Die in der Nähe des Bahnhofs und in den Straßen zahlreich anwesende Bevölkerung bereitete dem Kronprinzen einen sympathischen Empfang, die Deutschen begrüßten denselben mit Hurrahrufen.

Am Abend hatten sich die in Sevilla Wohnenden Deutschen zu Ehren des deutschen Kronprinzen mit ihren Frauen und ihren Familienangehörigen zu einer Festlichkeit vereint, an welcher auch mehrere Herren aus dem Gefolge des Kronprinzen und die Vertreter der deutschen Presse Theil nahmen.

Am Sonnabend ist in mehreren Provinzen Spaniens starker Schneefall eingetreten, die Telegraphenverbindung ist vielfach gestört, an der Mittelmeerküste fanden heftige Stürme statt. Die Eisenbahnverbindung ist in Folge dessen vielfach gestört.

Am Sonntag Vormittag empfing der Kronprinz eine Deputation der in Sevilla wohnenden Deutschen und Oesterreicher, die durch das Töchterchen eines aus Anhalt gebürtigen Kaufmanns eine Adresse und ein Blumenbouquet überreichen ließ. Der Kronprinz dankte für den ihm bereiteten herzlichen Empfang und sprach seine Freude aus, so viele Landsleute um sich zu sehen. Die Audienz schloß unter enthusiastischen Hochrufen der Deputation auf den Kronprinzen. Am 10 Uhr Vormittags begab sich der Kronprinz, in Begleitung des Herzogs von Montpensier, mit seinem Gefolge per Dampfschiff auf dem Guadalquivir nach dem Schlosse von San Lucar, um der Herzogin von Montpensier einen Besuch abzustatten.

Der Aufenthalt dortselbst dauerte nur einen Tag. Am Montag erfolgte die Abreise nach Granada. Unser Kronprinz wird nicht, wie ursprünglich beabsichtigt war, direct über Genua nach Berlin zurückkehren, sondern erst nach dem König von Italien in Rom einen Besuch abstatten. Eine italienische Zeitung, die offiziöse „Stampa“ schreibt, der Kronprinz könne seiner Befriedigung über den ihm in Genua zu Theil gewordenen Empfang nicht besser Ausdruck geben, als dadurch, daß er nach Rom komme, um den König und das Volk zu begrüßen, die ihm unter den traurigen Umständen bei Gelegenheit des Todes des Königs Victor Emanuels so viele Beweise der Sympathie und Freundschaft gegeben hätten. Der „Diritto“ hebt hervor, daß der Besuch des Kronprinzen beim König Humbert im Namen und Auftrag seines kaiserlichen Vaters erfolge.

Der Kronprinz und die Kronprinzessin von Dänemark sind am Sonntag zu einem kurzen Besuch in Berlin eingetroffen. Ihnen zu Ehren fand um 5 Uhr ein Diner von 90 Gedecken im königlichen Palais statt. Abends folgten sie einer Einladung der kaiserlichen Majestäten zum Thee.